

## Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Initiative BIPS

Für die Teilnahme an der BIPS Initiative des BDIH gelten die folgenden Bedingungen:

1. Mit der Übersendung der Beitrittserklärung (siehe [Muster Beitrittserklärung](#)) an den BDIH erklärt sich der Teilnehmer bereit, die die folgenden Teilnahmebedingungen zu beachten. Die Teilnahme und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten werden mit Zugang der Teilnahmebestätigung des BDIH beim Teilnehmer wirksam.
2. Der Teilnehmer legt dem BDIH innerhalb von 3 Monaten nach Beitrittsbestätigung einen Erstbericht vor. Inhalt des Erstberichts ist eine Beschreibung der Ziele, die sich der Teilnehmer gesetzt hat und eine Beschreibung der Maßnahmen die der Teilnehmer ergreifen möchte, um die definierten Ziele innerhalb der zur Zielerreichung eingeplanten Zeitspanne zu erreichen. Es ist anzugeben, auf welchem Entwicklungsstand (status quo) sich der Teilnehmer im Verhältnis zur gewählten Zielsetzung im Zeitpunkt der Zielbeschreibung befindet. Die Zielsetzung muss eine signifikante Verbesserung im Rahmen des in Bezug genommenen Kriteriums beschreiben.

Die Ziele sollen möglichst konkret und bezifferbar beschrieben werden. Gleiches gilt für die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung. Die Beschreibung soll eine Darstellung der internen und externen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Funktionsstelle / Abteilung / Auftragnehmer) enthalten. Dem BDIH ist eine natürlich Person zu benennen, die dem BDIH als verantwortlicher Ansprechpartner für alle mit der Initiative BIPS zusammenhängenden Angelegenheiten zur Verfügung steht.

Die vom Teilnehmer definierten Ziele müssen dem BIPS Kriterienkatalog und den dort aufgeführten Kriterien und Bereichen zugeordnet werden. Im Laufe der Teilnahme an der Initiative sollte eine Mindestzahl von Zielen/Projekten definiert werden, die verschiedenen der 20 Kriterien und 4 Bereichen zugeordnet werden können (siehe Kriterienkatalog). Hierzu gilt die folgende Tabelle als Empfehlung:

| Jahr           | Bereiche | Kriterien  |
|----------------|----------|--|
| 1              | 2        | Je 1   |
| 2              | 3        | Je 1   |
| 3              | 4        | Je 1   |
| 4 und folgende | 4        | Je 1 und in einem Bereich mehr als 1, sodass in der Summe beginnend mit dem 4. Jahr mindestens 5 Ziele verfolgt werden sollten |

Unter Jahr 1 ist dabei das laufende Kalenderjahr des Beitritts sowie das erste auf den Beitritt folgende Kalenderjahr zu verstehen.

Der Teilnehmer soll seine Entwicklung von Zieldefinitionen so gestalten, dass auch nach Erreichen einzelner Ziele die empfohlene Mindestzahl von Zielen/Projekten gegeben ist. Hierbei werden die in einem laufenden Jahr erreichten Ziele für das gesamte Kalenderjahr berücksichtigt.

3. Der Erstbericht wird vom BDIH auf die Einhaltung der unter Ziffer 2 beschriebenen Vorgaben überprüft. Erfüllt der Erstbericht die Vorgaben nach Ziffer 2 wird der Teilnehmer in das Teilnehmerregister aufgenommen und dies dem Teilnehmer mitgeteilt.

Entspricht der Erstbericht den Vorgaben nicht, teilt der BDIH dies dem Teilnehmer unter Angabe von Gründen mit und gibt dem Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Hierbei wird der BDIH nach Möglichkeit auch Anregungen und Vorschläge zur Erreichung der Vorgaben unterbreiten. Der BDIH entscheidet sodann unter Einbeziehung fristgerecht eingereichter Stellungnahmen bzw. Nachbesserungen abschließend über den Erstbericht und nimmt den Teilnehmer in die Teilnehmerliste auf oder verweigert die Aufnahme und teilt dies dem Teilnehmer unter Angaben von Gründen jeweils mit.

Dem Teilnehmer steht es frei, erneut Erstberichte einzureichen. Für diese gelten die vorstehenden Regeln entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Erstbericht ohne weitere Prüfung nicht angenommen wird, wenn er sich inhaltlich nicht signifikant von einem bereits eingereichten und nicht angenommenen Erstbericht unterscheidet.

4. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Teilnahme an BIPS auf einer Internetseite unter Beachtung der folgenden Maßgaben darzustellen:
  - 4.1. Auf der Internetseite können allgemeine Beschreibungen des Unternehmens, insbesondere seiner Historie, seines Tätigkeitsbereiches und seiner Zielsetzungen erfolgen. Eine unmittelbare Bewerbung konkreter Erzeugnisse oder sonstiger Leistungsangebote darf auf dieser Seite nicht erfolgen. Allerdings darf die Seite mit anderen Internetseiten (auch innerhalb desselben Internetauftrittes) und dort enthaltener Produktwerbung verbunden sein.
  - 4.2. Die Internetseite muss spätestens drei Monate nach Aufnahme des Teilnehmers in das Teilnehmerverzeichnis öffentlich zugänglich sein.
  - 4.3. Die Internetseite muss eine Verlinkung zur BIPS Seite (website oder blog) des BDIH enthalten und die Bezeichnung des Unternehmens als Teilnehmer enthalten.
  - 4.4. Die Internetseite muss den jeweils aktuellen Bericht des Teilnehmers (Erstbericht gemäß Ziff. 2 / COP gemäß Ziffer 5) wie er von BDIH freigegeben wurde enthalten oder über einen link zur Einsicht bereithalten. Es steht dem Teilnehmer frei, darüber hinaus auch weitere ältere Berichte zu veröffentlichen.

Der BDIH verlinkt seine Internetseite, auf der die beteiligten Firmen aufgelistet sind (siehe Teilnehmerseite <http://bdih-bips.blogspot.com/p/teilnehmer.html>) mit der vorbezeichneten Internetseite des Teilnehmers. Hierzu stellt der Teilnehmer dem BDIH die Adressangabe der Seite innerhalb der Frist gemäß Ziffer 4.2. zur Verfügung.

5. Die teilnehmenden Firmen legen dem BDIH kalenderjährlich einen COP (Communication On Progress) vor, der eine übersichtliche Darstellung der Zielentwicklung und Zielerreichung auf der Basis des Erstberichtes oder eines vorausgegangenen COP enthält (siehe **Muster COP**). Der COP hat folgende Anforderung zu erfüllen:

- 5.1. Im Zuge der Weiterentwicklung der Teilnehmer wird erwartet, dass die Unternehmen immer wieder neue Ziele aufzeigen bzw. bei einem Scheitern der gesteckten Ziele neue Wege beschreiten.
- 5.2. Für höchstmögliche Transparenz wird erwartet, dass die Ergebnisse möglichst mit Zahlenmaterial oder Dokumenten belegt werden.
- 5.3. Der COP kann tabellarisch gestaltet sein, unterteilt in die verschiedenen Bereiche, die abgedeckt werden.
- 5.4. Es sind die Kriterien und Bereiche darzustellen, in denen Fortschritte erzielt wurden. Wurden bei einzelnen Zielen Fortschritte nicht oder nur in Teilen oder nur von Teilen des Unternehmens erzielt, ist dies darzustellen und möglichst zu begründen.
- 5.5. Auf bereits erreichte Ziele soll nur dann Bezug genommen werden, wenn die Zielerreichung im laufenden Kalenderjahr oder im Vorjahr erfolgte oder wenn die Bezugnahme zum Verständnis anderer noch nicht erreichter Ziele notwendig ist. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Teilnehmers, gemäß Ziff. 4.4 bei seinem Internetauftritt auch ältere COP darzustellen und zu kommentieren.
- 5.6. Der COP ist spätestens zum Ende eines Kalenderjahres dem BDIH vorzulegen, es sei denn, für das Kalenderjahr liegt ein Erstbericht vor.

Für die Prüfung des COP und die Annahme des COP durch den BDIH gilt Ziffer 3 entsprechend.

6. Der BDIH führt den Teilnehmer als solchen in seinem Internetauftritt zu der Initiative BIPS auf und schaltet im Rahmen dieser Angabe einen Internetlink zur Internetseite des Teilnehmers gemäß Ziffer 4. Hierbei wird auch das Beitrittsdatum sowie das Datum fälliger Berichte (Erstbericht / COP) angegeben. Sobald der Teilnehmer mit der Vorlage von Erstbericht oder COP in Verzug kommt, wird dies vom BDIH bei der Aufführung des Teilnehmers entsprechend gekennzeichnet. Eine solche Kennzeichnung erfolgt auch bei Überschreiten des Vorlagedatums nicht, solange Fristen zur Stellungnahme bzw. Nachbesserung von Berichten noch laufen.

Der BDIH ist berechtigt, im Rahmen seiner Verbandstätigkeit auf die Teilnahme des Teilnehmers an der BIPS Initiative zu verweisen.

7. Der BDIH erhebt eine einmalige Beitrittsgebühr in Höhe von € 200,00, die mit Zugang der Aufnahmeerklärung zur Zahlung fällig wird.

Für die Entgegennahme des Erstberichtes und der COP, die Prüfung der Dokumente, die Korrespondenz mit dem Teilnehmer, die Verwaltung des Teilnehmers und seiner Einträge in der Internetdarstellung des BDIH sowie die Überwachung des bedingungsgemäßen Verhaltens des Teilnehmers einschließlich der Kontrolle der vom Teilnehmer unterhaltenen Website gemäß Ziffer 4 erhebt der BDIH pauschal eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,00, die mit Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig wird. Soweit in einem Kalenderjahr eine Berichtspflicht des Teilnehmers gemäß Ziffern 2 und 5 nicht fällig wird (unterjähriger Eintritt / Austritt), wird eine Bearbeitungsgebühr nicht erhoben.

Der BDIH kann in Fällen, in denen sich ein Teilnehmer nicht entsprechend dieser Teilnahmebedingungen verhält und hierdurch einen Mehraufwand (z.B. Korrespondenz über die Nichterfüllung von Berichtspflichten / berechnete Beanstandungen des Internetauftritts / berechnete Maßnahmen gemäß Ziffer 8) den tatsächlichen Aufwand oder eine pauschalierte Gebühr bis zu € 200,00 verlangen. Der BDIH wird die Interessen des Teilnehmers hierbei angemessen berücksichtigen.

8. Der BDIH ist berechtigt, die Richtigkeit der in den Berichten des Teilnehmers gemachten Angaben zu überprüfen, wenn der dringende Verdacht falscher Angaben besteht. Hierzu kann der BDIH vom Teilnehmer weitere Nachweise und die Vorlage von Belegen verlangen. In geeigneten Fällen kann der BDIH auch beim Teilnehmer vor Ort Erkundigungen anstellen, wenn der dringende Verdacht falscher Angaben nicht anderweitig ausgeräumt werden kann. In diesem Fall hat der Teilnehmer den Beauftragten des BDIH Zutritt zu den Firmenräumen zu gewähren und dort Einsicht in Unterlagen sowie Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies zur Aufklärung des Verdachteten geeignet und notwendig ist.

Hat der Teilnehmer im Rahmen seiner Berichte falsche Angaben gemacht und werden diese Angaben auf Aufforderung des BDIH nicht unverzüglich berichtigt, kann der BDIH den Teilnehmer aus der vom BDIH geführten Teilnehmerliste löschen und den Teilnehmer von einer weiteren Teilnahme an der BIPS Initiative ausschließen. Diese Maßnahmen werden dem Teilnehmer vorab unter Darstellung der Gründe verbunden mit der Aufforderung zur Abhilfe und Fristsetzung angedroht. Gleiches gilt für sonstige Falschdarstellungen des Teilnehmers außerhalb der Berichte gemäß Ziffer 2 und 5, die sich auf die BIPS Initiative beziehen.

Im Wiederholungsfalle kann der BDIH die vorbeschriebenen Maßnahmen auch ergreifen, ohne nochmals Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

9. Der Teilnehmer kann seine Teilnahme durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.
10. Alle Angaben des Teilnehmers auf die der BDIH insbesondere gemäß Ziffer 6 verweist, unterliegen der alleinigen Verantwortung des Teilnehmers unabhängig davon, ob diese dem BDIH bekannt sind oder nicht. Der BDIH wird im Rahmen öffentlicher Informationen drauf verweisen, dass er sich Angaben von Teilnehmern – auch soweit auf diese Angaben eine Verlinkung erfolgt – nicht zu eignen macht. Sollte der BDIH auf der Grundlage von Angaben des Teilnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Teilnehmer den BDIH von der Inanspruchnahme freistellen bzw., soweit eine Freistellung nicht möglich ist, dem BDIH den aus der Inanspruchnahme entstehenden Schaden ersetzen.
11. Diese Teilnahmebedingungen gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Neufassungen werden verbindlich, sobald Sie dem Teilnehmer bekannt gegeben sind. Kündigt der Teilnehmer hierauf binnen Monatsfrist verbleibt es im Verhältnis zu dem kündigenden Teilnehmer bei den zuletzt gültig gewesenen Teilnahmebedingungen.